

**ERHALTENE ÖFFENTLICHE BEITRÄGE 2021**  
 Veröffentlichungspflicht laut Art. 1, Abs. 125 -127, G. Nr. 124 / 2017  
 Veröffentlichungsfrist: 31.12.2022

Firmenname PATZLEINER KARL  
 Steuernummer PTZKRL63M05H7860  
 MwSt. Nr. 2357180211  
 Adresse UNTERRAIN 13A - 39035 WELSBERG TAISTEN

BEITRAG in EURO	MAßNAHME	GEWÄHRT VON	ÜBERWEISUNGSDATUM
7.500,00 €	COVID-19	Verlustbeitrag Land	07.06.2021
4.865,00 €	COVID-19	aiuti di stato - sostegni bis istagionali	21.09.2021
7.965,00 €	COVID-19	aiuti di stato - prequativo	28.12.2021
373,32 €	COVID-19	Beitrag Gemeinde - Reduzierung Müllgebühren	23.11.2021

Der unterfertigte,     PATZLEINER KARL PTZKRL63M05H7860  
 in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des oben genannten Betriebes

**ERKLÄRT**

- ⇒ dass der Betrieb weder einen Bilanzanhang, noch eine Internet- oder Facebookseite hat, wo er Beiträge veröffentlichen kann;
- ⇒ dass er alle im Jahr 2021 erhaltenen Beiträge in der Tabelle angegeben hat;
- ⇒ über die Strafen bei Missachtung der Veröffentlichungspflicht in Kenntnis zu sein:  
 - 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000, werden die Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb von 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden.

**ERSUCHT**

den lvh Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister  
 die Beiträge auf der Internetseite [www.lvh.it](http://www.lvh.it) zu veröffentlichen

Ort, Datum

PRAGS, 28.6.22

Unterschrift



**Veröffentlichungspflicht gilt nur, falls:**

- ⇒ Summe aller Beiträge je Betrieb pro Jahr > € 10.000
- ⇒ Betrieb hat weder Bilanzanhang, noch Internet- oder Facebookseite, wo er Beiträge veröffentlichen kann
- ⇒ Beihilfe ist nicht bereits im RNA Register aufgelistet:  
<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>
- ⇒ Beihilfe 2021 ausgezahlt wurde

Auch COVID-19 Beiträge fallen unter die Veröffentlichungspflicht (falls Gesamtsumme > € 10.000).

**STRAFEN BEI MISSACHTUNG DER VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT**

- ⇒ Strafe von 1% auf die erhaltenen Beiträge, Mindeststrafe = € 2.000
- ⇒ werden Beiträge nach Ausstellung der Strafe nicht innerhalb 90 Tagen veröffentlicht und die Strafe nicht bezahlt, müssen alle Beiträge zurückbezahlt werden